

Richtlinien für die Personalvertretung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer

1. Ziel und Aufgabe der Personalvertretung (PV) für Religionslehrerinnen und Religionslehrer (RL) ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesundheitlichen Interessen aller RL in Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Amt für Schule und Bildung.
2. Die Vertretung erfolgt in den jeweiligen Bereichen durch die genannte Zahl von RL:
 - a. APS: vier Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon zwei mit Stimmrecht
 - b. BS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
 - c. LWS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
 - d. AHS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
 - e. BMHS: zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter, davon eine/r mit Stimmrecht
3. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der PV sind berechtigt
 - a. an den Personalausschusssitzungen ihres Bereiches teilzunehmen.
 - b. in dringenden Fällen einen Antrag auf Einbringung einer Sitzung zu stellen.
 - c. in den Personalausschusssitzungen bei Stellenbesetzungen mit Stimmrecht mitzuwirken.
 - d. bei anderen Personalentscheidungen über die Entscheidungsgründe informiert zu werden.
 - e. die Sorgen und Anliegen der von ihnen zu vertretenden RL vorzubringen.
 - f. das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung über wichtige Angelegenheiten zu informieren, die RL oder den Religionsunterricht betreffen.
 - g. bei Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der missio canonica die entsprechenden Informationen zu erhalten.
 - h. am Hearing für die Bestellung von Fachinspektorinnen / Fachinspektoren ihres Bereiches teilzunehmen und stimmberechtigt mitzuwirken.
 - i. Entscheidungen über Anträge des Sozialfonds zu treffen.
 - j. RL für die Vertretung in der IBGRLÖ zu nominieren.
4. Die PV wird für eine Funktionsperiode von 4 Jahren unter Berücksichtigung des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts gemäß der dafür erlassenen Wahlordnung gewählt.

Die Richtlinien treten mit 1. September 2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 20. Feber 1990.

Walter Prügger, BEd M.A

Leiter des Amtes für Schule und Bildung